



Inhaltsverzeichnis	Seite/n
44. Bebauungsplan 315e „Luxemburger Straße Nord“ in Hürth-Efferen - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	147-148
45. Bebauungsplan 512a „Industriegebiet Knapsack – Süderweiterung Praxair“ a) Erweiterter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB b) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	149-150
46. Satzung über die Förderung der Kindertagespflege vom 10.12.2008	151-156
47. I. Änderungssatzung vom 28.02.2008 zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege	157-158
48. IX. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern	159-160
49. X. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern	161-162
50. XI. Änderungssatzung zur Satzung vom 10.12.2008 über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern	163-164
51. XII. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern	165-166
52. IX. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge) als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt	167-168
53. X. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge) als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt	169-170
54. XI. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge) als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt	171-172

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

55.	Satzung über die Errichtung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 10.12.2008	173-177
56.	Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 10.12.2008	178-199
57.	I. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung	200-201
58.	Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 21.12.2006	202-207
59.	Verwaltungsgebührensatzung vom 10.12.2008	208-212
60.	I. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Verwaltungsgebührensatzung	213-214
61.	II. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Verwaltungsgebührensatzung	215-217
62.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst vom 10.12.2008	218-220
63.	I. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst	221-222
64.	II. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst	223-224
65.	II. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen	225-228
66.	II. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr	229-230
67.	Satzung für den Seniorenbeirat vom 10.12.2008	231-235
68.	Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 10.12.2008	236-243



# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### **Bebauungsplan 315e „Luxemburger Straße Nord“ in Hürth-Efferen**

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 18.11.2008 den Beschluss zur Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch zum Bebauungsplanvorentwurf gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist. Zielsetzung des Bpl ist eine Umstrukturierung des Plangebiets durch Geschossbauten für gemischte und gewerbliche Nutzungen.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan erfolgt durch Aushang des Vorentwurfs einschließlich des Erläuterungsberichts in der Zeit vom

**06.01. – 06.02.2009**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans kann während der Dienststunden  
- montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr und  
- freitags von 6.30 Uhr bis 13.30 Uhr  
eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de) einzusehen.

Eine öffentliche Anhörung zum Bebauungsplanvorentwurf findet statt am

**Donnerstag, 29.01.2009, 18.15 Uhr**

im Frankensaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Str.40 in Hürth-Hermülheim (Eingang durch die Gaststätte).

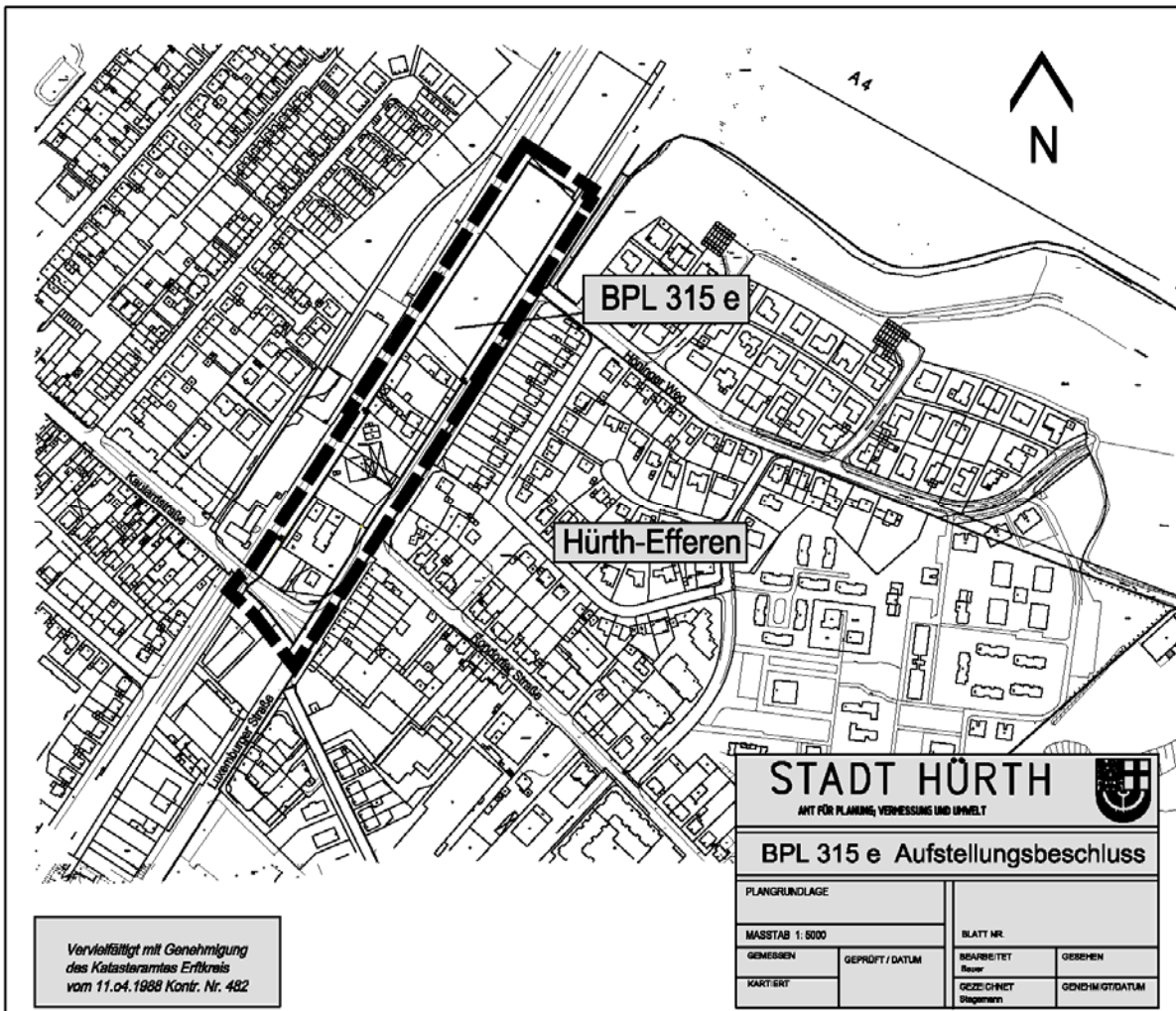
Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf können bis zum 29.01.2009 schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.

Auskünfte zum Bebauungsplanvorentwurf erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail: mmoll@huerth.de).

Hürth, 03.12.2008

Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Dipl. Ing. Siry





# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### **Bebauungsplan 512a „Industriegebiet Knapsack – Erweiterung Praxair“**

- a) Erweiterter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB**  
**b) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.02.2008 aufgrund einer Vergrößerung des Geltungsbereiches einen erweiterten Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB gefasst.

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 14.10.2008 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des BPL 512 a mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des erweiterten Plangebietes ist in einem Übersichtsplan vom 17.01.2008 dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist. Der BPL 512 a soll die geplante Werkserweiterung der hier ansässigen Firma Praxair planungsrechtlich absichern.

Zur öffentlich-rechtlichen Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen wurde ein 1. Nachtrag vom 03.12.2008 zum Städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB abgeschlossen.

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und umweltbezogene Informationen in Form von Fachgutachten, die in den Inhalt des Umweltberichtes gemäß § 2 a BauGB eingeflossen sind, liegen während der öffentlichen Auslegung des BPL-Entwurfes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht aus.

Die öffentliche Auslegung des BPL-Entwurfes einschließlich Textteil, Begründung mit Umweltbericht und Städtebaulichem Vertrag vom 03.12.2008 erfolgt in der Zeit vom

**22.12.2008 – 23.01.2009**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt im 4. OG. Die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de) (Bekanntmachungen) einzusehen.

Während der Auslegungszeit können Anregungen zum BPL-Entwurf vorgebracht werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.

Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Rat der Stadt Hürth geprüft. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen und Anregungen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

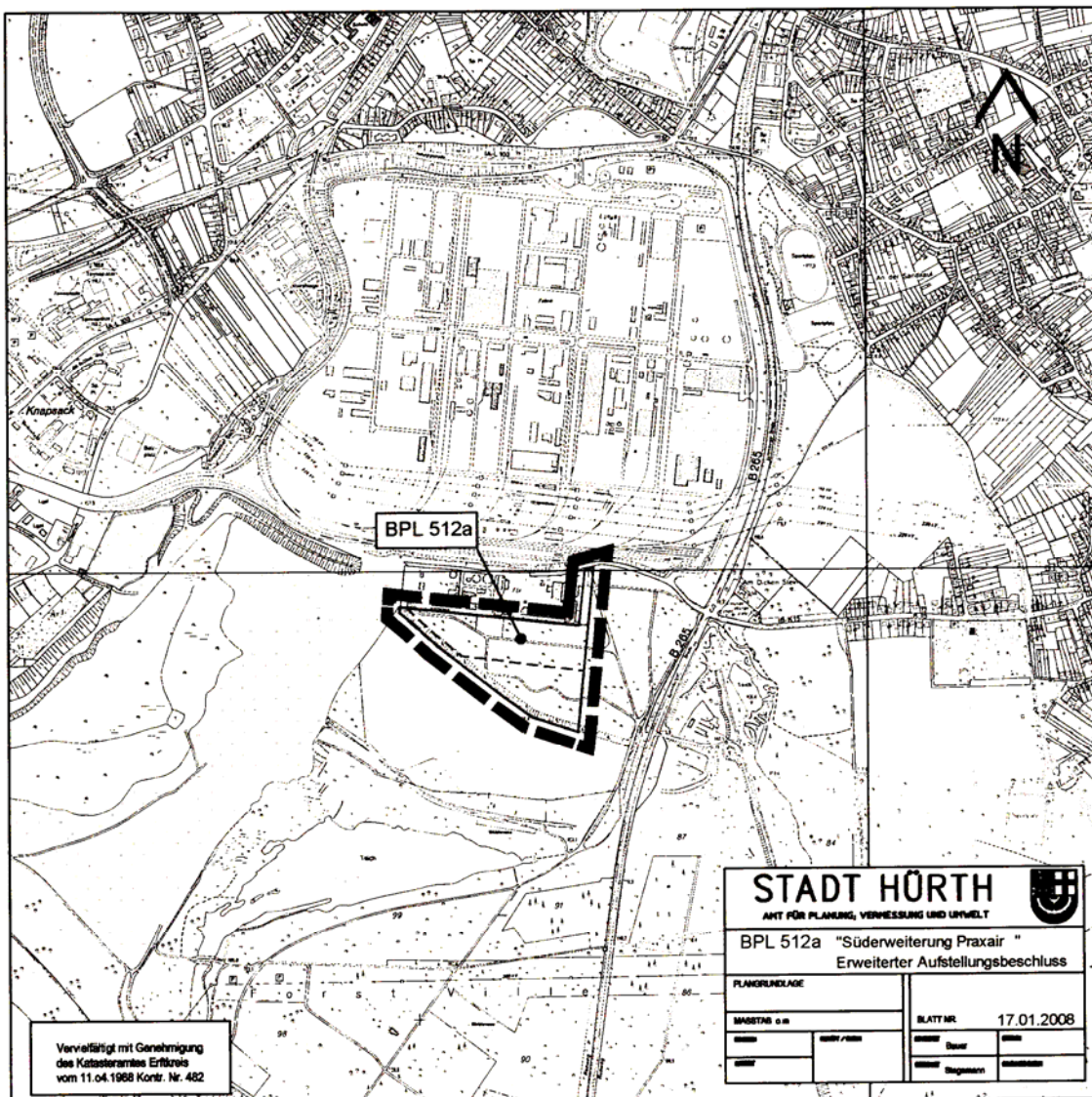
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung nach Rechtskraft des BPL ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller bei der öffentlichen Auslegung hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des BPL kann während der Dienststunden  
- montags – donnerstags von 6.30 Uhr – 18.30 Uhr und  
- freitags von 6.30 Uhr – 14.00 Uhr  
im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth im 4. OG eingesehen werden.

Auskünfte zum ausliegenden BPL-Entwurf erteilt während der Sprechstunden  
- montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie  
- donnerstags von 13.30 Uhr – 17.30 Uhr  
Herr Bauer vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 417 im 4. OG des  
Rathauses, Tel. 02233/53-426, Fax: 02233/53-185, e-mail: [planungsamt@huerth.de](mailto:planungsamt@huerth.de)

Hürth, 04.12.2008  
In Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Franzen  
Technischer Beigeordneter





# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### **Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 10.12.2008**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 22 bis 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch in der derzeit geltenden Fassung, den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der derzeit geltenden Fassung und der Beitragssatzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Hürth vom 20.06.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Leistungen der Stadt Hürth**

- (1) Die Leistungen der Stadt Hürth umfassen die Ermittlung, Überprüfung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege, die Vermittlung des Kindes an eine anerkannte Kindertagespflegeperson, sowie die weitere Begleitung der Kindertagespflege.
- (2) Sofern Tagespflege vom Jugendamt vermittelt oder anerkannt wird und die Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt sind, erhalten die Tagespflegepersonen eine angemessene Geldleistung, die Erziehungsberechtigten werden zur Zahlung eines Beitrags für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege herangezogen.

#### **§ 2 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Für Kinder im Alter bis 3 Jahren, die zumindest mit einem Erziehungsberechtigten im Stadtgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, wird Tagespflege gewährt, wenn
  1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person oder Personen
    - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
    - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen und
  2. die mit der Tagespflege betraute Person nicht dem Kind gegenüber dem Grunde nach unterhaltspflichtig ist und
  3. keine anderen Betreuungsmöglichkeiten bestehen.

- (2) Die Förderung in Kindertagespflege wird auch gewährt, wenn ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- (3) Vom Jugendamt genehmigte Tagespflegepersonen können auch vermittelt werden, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht vorliegen. In diesem Fall besteht keine Pflicht zur Gewährung der laufenden Geldleistung.
- (4) Der Rat der Stadt Hürth legt jährlich durch Beschluss die Zahl derjenigen Kindertagespflegeplätze fest, für die die Stadt eine laufende Geldleistung sowie Unfallversicherung und Altersversorgung übernimmt (Ausbaustufen gem. § 24 a SGB VIII). Werden mehr Anträge gestellt, als die jeweilige Ausbaustufe festsetzt, entscheidet der Eingang des Antrages.

### **§ 3**

#### **Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegepersonen**

- (1) Voraussetzung für eine Vermittlung als Tagespflegeperson ist die persönliche und fachliche Eignung. Sofern eine Vermittlung in den Haushalt der Tagesmutter erfolgen soll, müssen die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle vorliegen. Die Eignung wird vom Jugendamt durch Beratungsgespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt.
- (2) Persönliche Voraussetzungen: – insbesondere –
  - die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und positive Wertschätzung entgegen.
  - sie hat Erfahrung im Umgang mit Kindern.
  - sie gewährleistet eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung.
  - sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten.
  - sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
  - sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt.
- (3) Fachliche Voraussetzungen: – insbesondere –
  - die Kindertagespflegeperson hat eine pädagogische Ausbildung oder an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Tagespflegeperson in einem 160 Stunden umfassenden Grund- und Aufbaukurs nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstituts absolviert und kann ein Zertifikat hierüber vorlegen.
  - sie ist zur Fort- und Weiterbildung bereit.
  - sie ist offen für Informations- und Beratungsgespräche und lässt Hausbesuche zu.
  - sie legt eine Gesundheitsbescheinigung des Hausarztes für sich und alle im Haushalt lebenden Personen vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen sind.
  - sie legt für sich und alle übrigen jugendlichen und volljährigen Haushaltsmitglieder ein Führungszeugnis ohne jegliche Einträge vor.
- (4) Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle: – insbesondere –
  - die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe.



- die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist dem Alter der zu betreuenden Kinder entsprechend kindgerecht.
  - es gibt Bewegungs- und Spielmöglichkeiten draußen.
  - Sicherheitsaspekte werden beachtet.
  - der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale kindgerecht gestaltet.
- (5) Über die Vermittlung von Tagespflegepersonen, die vertiefte Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen haben, entscheidet das Jugendamt. Im Bedarfsfall können auch solche Tagespflegepersonen vermittelt werden, die die fachlichen Voraussetzungen noch nicht nachweisen können, die aber bereits einen Kurs zur Qualifizierung besuchen.

#### **§ 4**

#### **Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Die Kindertagespflege ist erlaubnispflichtig. Vom Jugendamt werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, denen eine Erlaubnis erteilt wurde.

#### **§ 5**

#### **Vermittlung und Betreuungszeiten für Tagespflegekinder**

- (1) Das Jugendamt vermittelt und fördert Kindertagespflegeverhältnisse ab einem Bedarf von mindestens 15 Stunden/pro Woche und einer Dauer von mindestens 3 Monaten.
- (2) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand des Kindes und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Die Betreuungszeit soll 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten.
- (3) Der Umfang der Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Ausnahmen von der Mindest- und Höchstbetreuungszeit pro Woche können bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen in Ausnahmefällen genehmigt werden.
- (4) Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung erfolgt.
- (5) Ein Wechsel in der Tagespflegeperson ist nur bei einem wichtigen Grund und nach Absprache mit dem Jugendamt möglich.

#### **§ 6**

#### **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- (1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks der Stadt die Betreuung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag sollte mindestens 4 Wochen vor Beginn der Betreuung gestellt werden.
- (2) Vor Bewilligung der Tagespflege ist auch eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Hürth vom 20.06.2006 in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

- (3) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form. Sofern kein wichtiger Grund vorliegt, wird die Kindertagespflege bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres bewilligt. Der Bescheid enthält ebenfalls die Kindertagespflegestelle sowie den Umfang der Betreuung.
- (4) Rechtzeitig (4 Wochen), vor Ende des Bewilligungszeitraums, ist die Fortführung der Kindertagespflege zu beantragen.

## **§ 7 Mitteilungspflichten**

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§§ 60-62 und 65 SGB I).

Mitzuteilen sind insbesondere:

- eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
  - eine Beendigung oder ein Wechsel des Arbeitsverhältnisses, bzw. der Bildungsmaßnahme,
  - eine mehr als 4 Wochen dauernde Unterbrechung mit Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten,
  - eine Erkrankung der/des Erziehungsberechtigten von mehr als 4 Wochen,
  - den Ausfall der Tagespflegeperson,
  - ein Wohnungswechsel,
  - eine Veränderung in den Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitwirkung haben sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

## **§ 8 Betreuungsfreie Zeiten**

- (1) Bei Urlaub der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung - einmal jährlich - für 14 Kalendertage weitergezahlt, wenn die Ferien in einem Zeitraum genommen werden, der zwischen den Vertragspartnern abgesprochen wurde und keine Kosten für eine Ersatzbetreuung während des Urlaubs der Kindertagespflegeperson anfallen.
- (2) Bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten wird die laufende Geldleistung um die Krankheitstage gekürzt. Bei Krankheit der Tagespflegeperson haben die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Vermittlung einer Ersatzbetreuung durch das Jugendamt. Diese kann bei einer anderen Kindertagespflegeperson oder in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden.

## **§ 9 Kindertagespflegeentgelt**

- (1) Für die Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung, sowie Versicherungsbeiträge für den Aufbau einer angemessenen

Alterssicherung und für eine Unfallversicherung.

- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich nach der Anzahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden. Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt 4,00 € pro Stunde. Mit diesem Entgelt sind sowohl die Sachkosten (Strom, Heizung etc.) als auch die Betreuungsleistung abgedeckt. Kosten für evtl. Verpflegung etc. sind zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson gesondert abzurechnen. Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich auf der Basis der mit Vordruck nachzuweisenden tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.
- (3) Mit der erstmaligen Vermittlung eines Pflegekindees oder bei bereits bestehendem Tagespflegeverhältnis werden der Kindertagespflegeperson die Kosten für einen nachgewiesenen erfolgreich absolvierten Grund- und Aufbaukurs nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts zur Hälfte erstattet. Diese Erstattung kann nur einmal und nur bei einem Jugendamt in Anspruch genommen werden.
- (4) Neben der laufenden Geldleistung werden die nach Ablauf eines Kalenderjahres nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Alterssicherung zur Hälfte als Jahressumme erstattet. Dabei werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder maximal die Hälfte des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung (zurzeit 39,00 € pro Monat) erstattet. Anerkannt werden Versicherungsverträge, die eine Auszahlung der Leistungen frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen.
- (5) Zusätzlich werden die nach Ablauf eines Kalenderjahres nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung als Jahressumme erstattet. Als maximaler Beitrag wird der Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheit- und Wohlfahrtspflege anerkannt.

## § 10 Elternbeitrag

- (1) Für die Erhebung von Elternbeiträgen gilt, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft, die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen vom 20.06.2006 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Beiträge richten sich nach der Beitragstabelle zu dieser Satzung.

### Monatliche Kindertagespflegebeiträge:

Einkommensstufe in €		Betreuungsumfang		
		bis 25 Stunden pro Woche	bis 35 Stunden pro Woche	bis 45 Stunden pro Woche
1	bis 12.250,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.500,00	41,00 €	55,00 €	68,00 €
3	bis 36.750,00	86,00 €	114,00 €	142,00 €
4	bis 49.000,00	126,00 €	168,00 €	209,00 €
5	bis 61.250,00	167,00 €	222,00 €	277,00 €
6	bis 73.500,00	188,00 €	251,00 €	313,00 €
7	bis 85.750,00	207,00 €	276,00 €	345,00 €
8	über 85.750,00	228,00 €	304,00 €	380,00 €

- (2) Für Betreuungszeiten, die im Einzelfall mit weniger als 15 Stunden oder mit mehr als 45 Stunden in der Woche genehmigt werden, wird ein besonderer Elternbeitrag erhoben. Für Betreuungszeiten von mehr als 45 Stunden wird ein Zuschlag zum jeweiligen Elternbeitrag erhoben.
- (3) Wird neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ergänzend Kindertagespflege benötigt, so ist ein zusätzlicher Elternbeitrag zu zahlen. Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29.12.2006 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Hürth** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008



Walther Boecker  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### I. Änderungssatzung vom 28.02.2008 zur Satzung über die Förderung der Tagespflege in Hürth

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 17 des 2. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380/SGV. NRW. 216) in der derzeit geltenden Fassung / § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 26.02.2008 folgende Änderung der Satzung zur Förderung der Tagespflege beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Förderung von Tagespflege in Hürth vom 21.12.2006 wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in § 10 Absatz 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

#### Monatliche Kindertagespflegebeiträge:

Einkommensstufe in €	Betreuungsumfang		
	bis 25 Stunden pro Woche	bis 35 Stunden pro Woche	bis 45 Stunden pro Woche
1 bis 18.000,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2 bis 24.500,00	43,00 €	53,00 €	68,00 €
3 bis 36.750,00	89,00 €	111,00 €	142,00 €
4 bis 49.000,00	131,00 €	163,00 €	209,00 €
5 bis 61.250,00	173,00 €	216,00 €	277,00 €
6 bis 73.500,00	196,00 €	244,00 €	313,00 €
7 bis 85.750,00	216,00 €	269,00 €	345,00 €
8 über 85.750,00	237,00 €	296,00 €	380,00 €

#### Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Tagespflege** in Hürth in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 28.02.2008



Walther Boecker  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### **IX. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und Ausländern, die im Rahmen von Hilfsmaßnahmen Aufnahme finden (Kontingentflüchtlinge)**

Aufgrund des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff./SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 folgende IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth beschlossen:

#### **§ 1**

§ 1 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Es sind folgende Übergangsheime vorhanden:

1. Am Bruch 6 a-d
2. Kölnstr. 123
3. Luxemburger Str. 337
4. Severinusstr. 8
5. Steinmarderweg 20
6. Thielstr. 43

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.11.2004 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und Ausländern, die im Rahmen von Hilfsmaßnahmen Aufnahme finden (Kontingentflüchtlinge)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker  
Bürgermeister





# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### **X. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern**

Aufgrund des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff./SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 folgende X. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth beschlossen:

#### **§ 1**

§1 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Es sind folgende Übergangsheime vorhanden:
  1. Am Bruch 6 a, b
  2. Kölnstr. 123
  3. Luxemburger Str. 337
  4. Severinusstr. 8
  5. Steinmarderweg 20
  6. Thielstr. 43

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2004 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **X. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with some loops and flourishes.

Walther Boecker  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### **XI. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern**

Aufgrund des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff./SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 folgende XI. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth beschlossen:

#### **§ 1**

§1 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Es sind folgende Übergangsheime vorhanden:
  1. Am Bruch 6 a, b
  2. Luxemburger Str. 337
  3. Severinusstr. 8
  4. Thielstr. 43

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29.12.2006 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **XI. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'W' and a prominent 'B'.

Walther Boecker  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### **XII. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern**

Aufgrund des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff./SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 folgende XII. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth beschlossen:

#### **§ 1**

§ 1 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Es sind folgende Übergangsheime vorhanden:
  1. Am Bruch 6 a, b
  2. Luxemburger Straße 337
  3. Kölnstraße 14 (1. und 2. Obergeschoss)
  4. Thielstraße 43

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.12.2007 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **XII. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'W' and a prominent 'B'.

Walther Boecker  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### **IX. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Aussiedler und Zuwanderer) der Stadt Hürth als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt**

Aufgrund des § 7(1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 in der zurzeit gültigen Fassung), hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 folgende IX. Änderungssatzung über die Errichtung von Übergangsheimen für Aussiedler der Stadt Hürth beschlossen:

#### **§ 1**

§ 1 Ziffer 1.1 erhält folgende neue Fassung:

1.1 Zur Erfüllung der Verpflichtung, die sich aus dem Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern –Landesaufnahmegesetz- vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 95/SGV. NRW. 24 in der zurzeit gültigen Fassung) ergeben, stehen der Stadt Hürth folgende Übergangsheime zur Verfügung:

1. Ernst-Reuter-Str. 137a
2. Ernst-Reuter-Str. 137b
3. Kendenicher Str. 85
4. Matthiasstr. 52
5. Matthiasstr. 54
6. Matthiasstr. 54 a
7. Schmittenstr. 122

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.11.2004 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Aussiedler und Zuwanderer)** der Stadt Hürth als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker  
Bürgermeister





# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### **X. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge) der Stadt Hürth als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt**

Aufgrund des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 in der zurzeit gültigen Fassung), hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 folgende X. Änderungssatzung über die Errichtung von Übergangsheimen für Aussiedler der Stadt Hürth beschlossen:

#### **§ 1**

§ 1 Ziffer 1.1. erhält folgende neue Fassung:

- 1.1 Zur Erfüllung der Verpflichtung, die sich aus dem Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern – Landesaufnahmegesetz – vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 95/SGV. NRW. 24 in der zurzeit gültigen Fassung) ergeben, stehen der Stadt Hürth folgende Übergangsheime zur Verfügung:

Am Bruch 6 c, d  
Ernst-Reuter-Str. 137 a  
Ernst-Reuter-Str. 137 b  
Kendenicher Str. 85  
Matthiasstr. 52  
Matthiasstr. 54  
Matthiasstr. 54 a  
Schmittenstr. 122

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2004 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **X. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge)** der Stadt Hürth als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### **XI. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge) der Stadt Hürth als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt**

Aufgrund des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 folgende XI. Änderungssatzung über die Errichtung von Übergangsheimen für Aussiedler der Stadt Hürth beschlossen:

#### **§ 1**

§ 1 Ziffer 1.1. erhält folgende neue Fassung:

- 1.1 Zur Erfüllung der Verpflichtung, die sich aus dem Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern – Landesaufnahmegesetz – vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 95/SGV. NRW. 24 in der zurzeit gültigen Fassung) ergeben, stehen der Stadt Hürth folgende Übergangsheime zur Verfügung:

Am Bruch 6 c, d  
Ernst-Reuter-Str. 137 a  
Ernst-Reuter-Str. 137 b  
Matthiasstr. 52  
Schmitzenstr. 122

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29.12.2006 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **XI. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Aussiedler und Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge)** der Stadt Hürth als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'W' and a distinct 'Boecker'.

Walther Boecker  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### **Satzung über die Errichtung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Hürth vom 10.12.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1999. (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712) zuletzt geändert am 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228), hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsform/Anwendungsbereich**

1. Die Stadt Hürth errichtet, betreibt und unterhält Obdachlosenunterkünfte als eine öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume, die in der beigefügten Anlage aufgeführt.

#### **§ 2**

##### **Benutzungsverhältnis**

1. Das Benutzungsverhältnis ist der öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in eine bestimmte Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder Raum. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.

#### **§ 3**

##### **Beginn und der Nutzung**

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Einweisung in eine stimmte Unterkunft oder Raum seitens der Stadt.
2. Das Nutzungsverhältnis endet durch
  - a) den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch den Bewohner,
  - b) den Ablauf der in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist,
  - c) den Widerruf der Stadt Hürth.

3. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

#### **§ 4**

##### **Fristablauf, Widerruf, Verlegung und Räumungen**

1. Bei Ablauf der in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist kann die Stadt Hürth nach pflichtgemäßem Ermessen die Bewohner in andere Unterkünfte verlegen oder aus den Unterkünften räumen.
2. Die Stadt Hürth kann in besonderen Fällen nach pflichtmäßigem Ermessen die Einweisung widerrufen und die Bewohner in andere Unterkünfte verlegen oder aus den Unterkünften räumen.
3. Besondere Fälle im Sinne dieses Absatzes 2 liegen vor,
  - a) wenn Bewohner gegen Bestimmung dieser Satzung wiederholt verstoßen.
  - b) wenn Bewohner sich gemeinschaftswidrig verhalten, in dem sie schwerwiegend oder trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen.
  - c) bei sonstigem schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten.
  - d) wenn die Bewohner, die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, obwohl sie nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen hierzu in der Lage wären.
  - e) wenn die Bewohner sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für sie geeigneten Wohnung bemühen, obwohl sie nach ihren sozialen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt hierzu im Stande wären.
  - f) wenn die Anzahl der eingewiesenen Personen die zugewiesene Anzahl der Räume unterschreitet.
  - g) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist.
  - h) wenn eine Unterkunft von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als einen Monat nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde.
  - i) wenn die Stadt Hürth das Nutzungsrecht an der Unterkunft verliert.

#### **§ 5**

##### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln.
3. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der

Benutzer ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

4. Es ist verboten,
  - a) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
  - b) ein Tier in der Unterkunft zu halten,
  - c) Um-, An- und Einbauten sowie Installation oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt.
5. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
6. Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen.
7. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jeder Zeit betreten werden. Zu diesem Zwecke wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.
8. Zur Benutzung der zugewiesenen Räume sind nur die in der Einweisungsverfügung genannten Personen berechtigt. Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Hürth. Dies gilt nicht für Kinder, die während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.
9. Ein eigenmächtiger Wechsel, Tausch oder Bezug einer Obdachlosenunterkunft ist nicht zulässig.
10. Mit der Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft sind die Bewohner an die Bestimmungen diese Satzung und der Hausordnung gebunden.

## **§ 6**

### **Benutzungsgebühren**

Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Leistungspflicht und die Höhe der Gebühren richten sich nach der vor dem Rat der Stadt Hürth erlassenen Gebührensatzung.

## **§ 7**

### **Instandhaltung der Unterkünfte**

Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

## **§ 8 Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

## **§ 9 Hausordnung**

1. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und Räume bestimmt werden, erlassen.

## **§ 10 Rückgabe der Unterkunft**

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.

## **§ 11 Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandkräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 09.06.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Hürth vom 12.12.2001 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **Satzung über die Errichtung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Hürth** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### **Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth vom 10.12.2008**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 S. 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle im Eigentum der Stadt Hürth befindlichen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Es sind dies zurzeit die Friedhöfe:

1. a) Hürth, Dunantstraße  
b) Hürth, an der K 25 (Frechener Straße)
2. Hürth-Berrenrath, Weiherdamm
3. Hürth-Efferen, Bellerstraße
4. Hürth-Fischenich, Am Kirchberg
5. Hürth-Fischenich, Gennerstraße
6. Hürth-Gleuel, Am Hummelsboor
7. Hürth-Gleuel, Friedenstraße
8. Hürth-Hermülheim, Bonnstraße
9. a) Hürth-Kendenich, Steinackerstraße  
b) Hürth-Kendenich, Auf der Aue
10. Hürth-Knapsack, Friedhofstraße
11. Hürth-Stotzheim, Keutenstraße

##### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Hürth. Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Aschen von Toten, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hürth waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden

Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Hürth sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (2) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann der Nutzungsberechtigte auch die Umbettung bereits Bestatteter auf Kosten der Stadt verlangen. Läuft bei einem Wahlgrab/Urnenwahlgrab die Nutzungszeit ohne weiteren Bestattungsfall ab, kann das Nutzungsrecht auf Antrag an einer anderen zur Verfügung gestellten Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte wieder erworben werden. In einem solchen Fall kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits Bestatteter auf Kosten der Stadt verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

Die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Friedhofseingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderen Anlässen (z. B. Umbettungen, dringenden Arbeiten) kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

## **§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonales sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  1. die Wege mit Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards und Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren.
  2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
  3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
  4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
  5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
  6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
  7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
  8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Genehmigungsfähig sind insoweit nur solche Tätigkeiten, die dem jeweiligen Berufsbild entsprechen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerkes haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des Handwerkes ähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das

Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerkes oder des Gartenbaues hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren beruflichen Abschluss abgelegt hat.

- (3) Der Antragsteller hat einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei Friedhofsarbeiten stets mitzuführen und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Die Berechtigungskarte wird auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr durch die Friedhofsverwaltung ausgestellt und hat eine Geltungsdauer von 5 Jahren.

Nach Ablauf der Geltungsdauer sind Verlängerungen möglich.

- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Anfallende Betonabfälle dürfen nicht in die Abfallcontainer der Friedhöfe eingebracht werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann für bestimmte Tage oder Tageszeiten und für bestimmte Friedhofsteile gewerbliche Arbeiten untersagen oder einschränken. Während Beisetzungsfeierlichkeiten haben sämtliche Arbeiten bis zum Ende der Feier zu ruhen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anzeigepflicht, Bestattungsunterlagen und Bestattungsfristen**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die in Abs. 2 genannten Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Bestattung der Leichen und Totgeburten ist erst zulässig, wenn die Todesbescheinigung ausgestellt ist und das Standesamt die Eintragung des

Sterbefalles bescheinigt hat oder eine Genehmigung nach § 39 des Personenstandsgesetzes vorliegt oder wenn sie auf Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde des Sterbe- oder Auffindungsortes erfolgt.

- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, wobei die Wünsche der Berechtigten nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen außer samstags und finden von der Trauerhalle des jeweiligen Friedhofes aus statt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Erdbestattungen dürfen frühestens achtundvierzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 Bestattungsgesetz NW durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (7) Erdbestattungen müssen innerhalb von acht Tagen durchgeführt werden. Liegen innerhalb dieser Frist die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, so hat die Bestattung unverzüglich nach deren Eintritt zu erfolgen.
- (8) Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

## **§ 8 Särge und Urnen**

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Erdbestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Erdbestattung ohne Sarg vorgeschrieben und eine Ausnahme nicht zugelassen ist.
- (2) Eine solche Erdbestattung ohne Sarg ist über die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen hinaus nur zulässig, wenn
  1. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 dieser Satzung erfüllt sind,
  2. die (frühere) Bestattung vor 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 6 durch die örtliche Ordnungsbehörde entweder angeordnet oder auf Antrag der Hinterbliebenen genehmigt wurde oder
  3. eine (spätere) Bestattung nach 48 Stunden nach Eintritt des Todesfalles durch die örtliche Ordnungsbehörde angeordnet oder auf Antrag der Hinterbliebenen genehmigt wurde, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung

ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 des Bestattungsgesetzes NRW durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass der oder die Verstorbene nicht einer übertragbaren Krankheit erlegen ist und gesundheitliche Bedenken einer späteren Beerdigung nach dem für diesen Fall vorgesehenen besonderen Bestattungsritus nicht entgegenstehen und

4. die Aufbahrung und die Beförderung des oder der Toten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Friedhöfen bis zur Grabstätte in einem dafür geeigneten, dicht verschlossenen Behältnis entsprechend § 16 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes NRW vorgenommen wird.
- (3) Die Bestattung ist auf Kosten und Verantwortung des bestattungspflichtigen Angehörigen durch ihn selbst und/oder weitere Angehörige/Hinterbliebene bzw. durch von ihm zu stellendes Bestattungspersonal durchzuführen.
- (4) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Särge müssen festgefügt, mit Griffen versehen und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (5) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

## **§ 9**

### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.  
Bei Tiefbeerdigungen (Doppelbestattungen) ist das 1. Grab auf eine Tiefe von mindestens 2,40 m und höchstens 2,80 m auszuheben.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander von einer mindestens 0,30 m starken Erdwand getrennt sein. Bei Tiefbeerdigungen verbreitert sich diese Erdwand auf 0,40 m.
- (4) In jedem Grab darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden.  
Es ist gestattet, eine mit ihrem neugeborenen Kind oder ihren neugeborenen Kindern verstorbene Mutter oder gleichzeitig zu beerdigende Geschwister unter dem 1. Lebensjahr in einem Sarg zu bestatten.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.  
§ 3 Absatz 2 und Absatz 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Gräber umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.  
Mit dem Antrag ist bei Wahl- und Urnenwahlgräbern die Verleihungsurkunde vorzulegen. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 31 Abs. 2 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

Umbettungen werden unterschieden nach

1. Urnen
2. Erdbestattungen mit einer Liegezeit bis zu 10 Jahren
3. Erdbestattungen mit einer Liegezeit ab 10 Jahren.

Alle Umbettungen Ziff. 1 und Ziff. 3 werden durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, bei Leichen in der Regel in der kalten Jahreszeit (01.10. bis 31.03.). Alle Umbettungen nach Ziff. 2 werden durch eine von der Stadt beauftragte Firma durchgeführt. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und der durchführenden Firma. Vor jeder Umbettung ist die grundsätzliche Genehmigung zuvor von der Friedhofsverwaltung einzuholen.

- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.



- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 12**

##### **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
1. Reihengrabstätten
  2. pflegefreie Reihengrabstätten
  3. Wahlgrabstätten
  4. Urnenreihengrabstätten
  5. pflegefreie Urnenreihengrabstätten
  6. Urnenwahlgrabstätten
  7. Ehrengabstätten
  8. Grabstätten für Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
  9. anonyme Reihengrabstätte für Erdbestattungen
  10. anonyme Urnenreihengrabstätte für Urnenbestattungen

In Ziff. 2 genannte Grabstätten sind auf den Friedhöfen Alt-Hürth, Berrenrath, Efferen, Fischenich, Gleuel und Kendenich (Auf der Aue) möglich.

Die in Ziff. 5 genannten Grabstätten sind auf den Friedhöfen Alt-Hürth, Berrenrath, Efferen, Gleuel, Fischenich und Kendenich (Auf der Aue) möglich.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Verfügungsrechtes/ Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### **§ 13**

##### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
1. Reihengrabfelder für Fehl- sowie Totgeburten, für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Die auszuweisende Fläche beträgt 1,70 m Länge und 0,80 m Breite. Das fertige Grabbeet hat eine Länge von 1,20 m und eine Breite von 0,60 m.
  2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr. Die auszuweisende Fläche beträgt 2,20 m Länge und 1,10 m Breite. Das fertige Grabbeet hat eine Länge von 2,20 m und eine Breite von 0,80 m.

- (3) In jede Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte eine Fehl-, Totgeburt, eine aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrucht oder die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten. Statt der zuvor genannten Bestattungsmöglichkeiten können Fehl- und Totgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte sowie Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr alleine bestattet werden in
- Reihengräbern oder
  - pflegefreien Reihengrabstätten oder
  - Wahlgrabstätten oder
  - anonymen Grabstätten.
- (4) Die nächsten Angehörigen des Bestatteten und zwar in der Reihenfolge: Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaft, mündige Kinder, Eltern, Geschwister, Beauftragte oder jeder andere Verfügungsberechtigte haben für die Dauer der Ruhezeit das Recht über die Entscheidung der Art der Gestaltung und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.
- (6) Das Verfügungsrecht kann grundsätzlich nicht vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen von wichtigen Gründen die Friedhofsverwaltung. Die Erstattung anteiliger Nutzungsgebühren ist nicht möglich. Hinsichtlich der Grabpflegekosten gilt § 28 Abs. 11 entsprechend.

#### **§ 14 Pflegefreie Reihengrabstätten**

Pflegefreie Reihengrabstätten werden als Rasenfläche angelegt und bestehen aus einstelligen Grabstätten für Sargbestattungen, die der Reihe nach belegt und an denen nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person, dem Verfügungsberechtigten ein Verfügungsrecht zugewiesen wird.

#### **§ 15 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Antragsteller bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung oder Entwidmung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag für 10, 20 oder 30 Jahre und grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung oder Entwidmung nach § 3 beabsichtigt ist.

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- und Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche und eine Urne, in einem Tiefgrab können zwei Leichen und zwei Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die Ruhezeit der weiteren Leiche die restliche Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der weiteren Leiche verlängert wird.
  - (4) Jede Wahlgrabstätte hat in der Regel eine Größe von 2,40 m Länge und 1,40 m Breite. Das fertige Grabbeet hat eine Länge von 2,40 m und eine Breite von 1,10 m.
  - (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zugang der Verleihungsurkunde.
  - (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen.
  - (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
  - (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 5 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge des Satzes 5 auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Der Übergang des Nutzungsrechtes ist während der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen eine Verpflichtung, die der Nachfolger im Nutzungsrecht nicht ablehnen kann. Sofern der Übergang nach Ablauf der Ruhezeit ansteht, ist dies nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Nachfolgers im Nutzungsrecht möglich. Für den Übergang des Nutzungsrechts ist die nachstehende Reihenfolge maßgeblich:
    1. überlebender Ehegatte,
    2. Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
    3. Kinder,
    4. Stiefkinder,
    5. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
    6. Eltern,
    7. Geschwister,
    8. die nicht unter Ziff. 1 - 7 fallenden Erben.
- Bei den in Ziff. 3. – 5. und 7. und 8. genannten Personen wird der jeweils Älteste nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 4 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 8 Satz 5 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
  - (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte selbst beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über die Art der Bestattung, der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet beim Vorliegen von wichtigen Gründen die Friedhofsverwaltung. Eine Rückgabe ist entweder nur für die gesamte Grabstätte möglich oder als Teilrückgabe mindestens in der Größe einer einstelligen Tiefengrabstätte. Die Erstattung von Nutzungsgebühren bei Rückgabe von belegten oder teilbelegten Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit nicht, nach Ablauf der Ruhezeit nur auf Antrag für die noch nicht abgelaufene Nutzungsdauer möglich. Für die Berechnung der Erstattung sind die Daten der Gestattungsurkunde maßgebend. Angefangene Jahre werden als voll genutzt berechnet. Es werden jedoch mindestens 5 Jahre als voll genutzt berechnet. Bei einer Rückgabe nach Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wird ein Verwaltungskostenanteil in Höhe von 36,00 € einbehalten.
- (13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 16 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
1. Urnenreihengrabstätten und pflegefreien Urnenreihengrabstätten,
  2. Urnenwahlgrabstätten
  3. Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
  4. Anonyme Urnenreihengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes ist nicht möglich. In einer Reihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten werden als Rasenfläche angelegt und bestehen aus einstelligen Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Das Verfügungsrecht wird im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Antragsteller festgelegt wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zugang der Verleihungsurkunde. In Urnenwahlgrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können je Grabstelle bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (5) Die Maße der Urnengrabstätten betragen bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten 1,00 m Länge und 1,00 m Breite. Das fertige Grabbeet hat eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,70 m.

- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### **§ 17**

#### **Aschenbeisetzung ohne Urne**

- (1) Auf dem Friedhof in Alt-Hürth sind Aschenbeisetzungen ohne Urne im Wurzelbereich des Bewuchses zugelassen. Die Bestattung in dieser Form ist nur zulässig, wenn dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt ist und diese Verfügung dem Friedhofsträger vor der Beisetzung im Original vorgelegt wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung legt die möglichen Bestattungsbereiche fest. Eine Kennzeichnung, wer beigesetzt worden ist, erfolgt nicht.

### **§ 18**

#### **Ehrengrabstätten und Vergünstigungen für Ehrenbürger im Todesfall**

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.
- (2) Unabhängig von Ehrengrabstätten im Sinne des Abs. 1 obliegt es dem Rat der Stadt, Vergünstigungen für Ehrenbürger im Todesfall zu gewähren.

Sämtliche Rechte der Angehörigen oder Nutzungsberechtigten, aber auch die Pflichten, insbesondere die zur Unterhaltung (§ 26) und Herrichtung und Instandhaltung (§ 28), nach dieser Satzung bleiben unberührt; ebenso die übrigen, sinngemäß anzuwendenden Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 19**

#### **Grabstätten für Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft**

Die Sorge für die Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 (BGBl. I 1965, Seite 589) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 20**

#### **Anonyme Grabstätten**

- (1) Auf den Friedhof in Hürth-Alt-Hürth, an der K 25 (Frechener Straße) wird ein Grabfeld mit anonymen Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen eingerichtet. Diese Grabstätten werden nach der Bestattung nicht gekennzeichnet.
- (2) Die Angehörigen bestimmen, ob und in welcher Art und Weise eine Trauerfeier in der Leichenhalle stattfindet. Die eigentliche Bestattung bleibt anonym.
- (3) Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung der anonymen Grabstätten obliegen der Stadt. Die Gebühr für die Unterhaltung (Rasenpflege) ist im Voraus von den bestattungspflichtigen Angehörigen zusammen mit den Nutzungsgebühren gemäß § 2 der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

## **V. Gestalten der Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 21 Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für die Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 30) – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Vorschriften der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Hürth (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

### **§ 22 Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt wegen der Standsicherheit bis zu einer Höhe von 1,00 m, 0,14 m, bis zu einer Höhe von 1,50 m, 0,16 m und bis zu einer Höhe von 2,00 m, 0,18 m. Grabmale aus Holz müssen eine Mindeststärke von 0,05 m haben.
- (2) Zur Sicherstellung der Verwesung und um eine Bodenversiegelung zu vermeiden, sind Grababdeckungen nur bis zu 50 % des Grabbeetes zulässig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.
- (4) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Sofern polierte Grabmale genehmigt und errichtet sind, übernimmt die Stadt Hürth keinerlei Haftung bei Schäden an diesen Grabmalen, die durch städtische Pflegearbeiten entstehen.
  2. Die Vorder- und Seitenflächen der Grabmale müssen gleichwertig und gleichmäßig bearbeitet sein. Schriften, Ornamente und Symbole sollen aus demselben oder einem harmonisch passenden Material bestehen.
  3. Nicht zugelassen sind alle nachstehend aufgeführten Materialien, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Farben und Ähnliches. Farbloses Glas ist nur zugelassen bei Reihengrabstätten nach § 13, Abs. 2, Ziff. 1.
  4. Die Grabstätte darf nicht durch Kunststoffe/Folie oder ähnlichem abgedeckt werden.
- (5) Auf den Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  1. Stehende Grabmale:
    - a) auf Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten bis zu 1,20 m Höhe,

- b) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten bis zu 2,00 m Höhe,
  - c) auf Kindergräbern bis zu 0,80 m Höhe.
2. Liegende Grabmale:
- Kissen- und Liegesteine sind nur in Größen von 0,40 m x 0,60 m mit einer Mindeststärke von 0,06 m je Grabstelle und einer Neigung bis zu ca. 10 % gegen den Boden zulässig.
3. Grabmale aus Eisen, Kupfer, Bronze oder Holz dürfen einen Natursteinsockel und eine Natursteineinfassung haben. Allgemein darf der Sockel nicht höher als 0,20 m sein; die Tiefe von 0,50 m darf nicht überschritten werden.
4. Alle Grabmale müssen von der seitlichen Grabbeetbegrenzung einen Abstand von mindestens 0,15 m haben.
5. Grabeinfassungen dürfen im Querschnitt bis zu 0,15 m hoch und im Mittel 0,12 m breit sein.
- (6) Für besondere Grabstätten, insbesondere Ehrengabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten sind die Plätze im Belegungsplan vorgeschrieben. In diesen Fällen werden die Abmessungen der Grabmale und der Grabbeete im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (7) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- 1. Liegende Grabmale in der Größe von 1,00 m x 0,70 m mit einer Mindeststärke von 0,06 m.
  - 2. Stehende Grabmale mit einer Breite bis zu 0,45 m und einer Höhe bis zu 1,00 m mit einer Mindeststärke von 0,14 m.
- (8) Bei pflegefreien Reihengräbern und pflegefreien Urnenreihengräbern gilt folgendes:
- 1. Stehende Grabmale sind in einer Höhe von maximal 1,00 m und 0,50 m Breite sowie einer Mindeststärke von 0,14 m zulässig. Der Sockel darf maximal 0,20 m hoch, maximal 0,60 m breit und 0,30 m tief sein.
  - 2. Direkt vor dem Grabstein (Sockel) ist eine Platte in der Größe von 0,40 m x 0,60 m x 0,06 m im Material des Steines zugelassen. Hierauf kann Grabschmuck (Vasen, Lampen oder ähnliches) abgestellt werden. Bei Holz- oder Metallkreuzen oder ähnlichem sind nur die Platten in gedeckten Farbtönen zulässig.
  - 3. Zulässig sind liegende Grabmale (ohne Grabstein-Aufstellung) mit einer Breite von 0,60 m und bis zu 0,70 m Tiefe mit einer Mindeststärke von 0,06 m.
  - 4. Eine Bepflanzung oder sonstige Gestaltung des Grabbeetes ist nicht zulässig. Das Grabfeld (-reihe) wird seitens der Stadt als einheitliche Rasenfläche ohne Wege hergestellt.

### **§ 23 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind vom Antragsteller und dem Auszuführenden zu unterschreiben. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, pflegefreien Reihengrabstätten und pflegefreien Urnenreihengrabstätten sein Verfügungsrecht und bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materiales, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole, des Farbtones sowie der Fundamentierung und Verdübelung mit genauen Angaben.
  2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materiales, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Ausführung des Grabmales muss dem genehmigten Antrag entsprechen. Ohne Genehmigung oder der Genehmigung nicht entsprechend aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb einer angemessenen festgesetzten Frist zu entfernen. Nach Ablauf der Frist entfernt die Friedhofsverwaltung diese Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Provisorische Grabmale sind nur als naturglasierte Holztafeln oder Holzkreuzen zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Diese Grabmale sind nicht zustimmungspflichtig.

### **§ 24 Anlieferung**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Aufstellungsantrag nach § 23 mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.



## **§ 25 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemeinen Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Alle größeren Grabmale sind bis unter die Grabsohle zu fundamentieren, um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen der Grabsteine, insbesondere bei der Bereitung von Gräbern vorzubeugen. Bei kleinen Grabmalen und Reihengrabsteinen genügen Gründungsplatten bis auf frostfreie Tiefe. Hiervon ausgenommen sind Kissensteine.
- (3) Die Grabmale sind mit den Fundamenten ausreichend und dauerhaft zu verdübeln.
- (4) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke des Fundamentes, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

## **§ 26 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des verantwortlichen Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verfügungsberechtigte /Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 1 Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt: die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

## **§ 27 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des verpflichteten Angehörigen (bei Reihengräbern) oder des Nutzungsberechtigten (bei Wahlgräbern) auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 28 Herrichtung und Instandhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu deponieren.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten sind die Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Grabstätten sein Verfügungsrecht/Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten verantwortlichen Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (10) Zur Erleichterung der Pflegearbeiten sind Trittplatten innerhalb des Grabbeetes zugelassen, und zwar bei zweistelligen Gräbern eine Platte, bei drei- und vierstelligen Gräbern zwei bis drei Platten. Die Platten sind möglichst bündig mit dem Erdreich zu verlegen. Sie dürfen nur aus Naturstein sein und eine maximale Größe von 0,30 m x 0,30 m haben.
- (11) Die Grabpflegekosten bei vorzeitiger Rückgabe trägt der Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhezeit.

### **§ 29**

#### **Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 - 28 keinen zusätzlichen Anforderungen.

### **§ 30**

#### **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.
- (2) Unzulässig ist:
  1. Das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
  2. das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas oder ähnlichem,
  3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
  4. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 22 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

### **§ 31**

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (Verfügungsberechtigte bei jeder Art von Reihengräbern,

Nutzungsberechtigte bei jeder Art von Wahlgräbern) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen.

Die Friedhofsverwaltung kann auch das Verfügungs- oder Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Verantwortliche aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  1. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  2. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 32**

#### **Benutzung der Leichenhallen**

- (1) Die Leichenhallen dienen ausschließlich der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Andere Dinge, insbesondere Werkzeuge der Steinmetze und Gegenstände der Bestattungsunternehmen, die vor der Trauerfeier benötigt werden, dürfen nicht in den Leichenhallen aufbewahrt werden.
- (2) Die Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines/einer Mitarbeiter/in der Friedhofsverwaltung betreten werden. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 33 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass für die Dauer der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 34 Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch Dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt (Sturm, fallende Bäume etc.) entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 35 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen zu entrichten.

### **§ 36 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 37 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  2. die Verhaltensregeln des § 5 Absatz 3 missachtet,
  3. entgegen § 5 Absatz 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
  4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
  5. eine Bestattung entgegen § 7 Absatz 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
  6. entgegen § 23 Absatz 1 und 4, § 27 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
  7. Grabmale entgegen § 25 Absatz 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 26 Absatz 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
  8. nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 28 Absatz 9 verwendet oder so beschaffendes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
  9. Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1 000,00 € geahndet werden.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage rückwirkend zum 20.07.2005 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### I. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetz NRW und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

- (1) § 15 Absatz 12 Sätze 4, 5, 6 und 7 werden gestrichen.
- (2) § 15 Absatz 12 Satz 4, 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Erstattung von Nutzungsgebühren bei Rückgabe von belegten und teilbelegten Gräbern erfolgt nicht. Hinsichtlich der bei vorzeitiger Rückgabe zu zahlenden Grabpflegekosten gilt § 28 Abs. 11 entsprechend. Bei einer Rückgabe nach Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wird ein Verwaltungskostenanteil erhoben.“

#### § 2

§ 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf den Friedhöfen in Hürth-Alt-Hürth, Efferen, Gleuel und Kendenich werden Grabfelder mit anonymen Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen eingerichtet. Diese Grabstätten werden nach der Bestattung nicht gekennzeichnet.“

#### § 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 29.12.2006 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. **Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008



Walther Boecker  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### **Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 21.12.2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Seite 666) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Seite 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der in der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabkreuzen und Grabmalen und für die übrigen in § 2 dieser Satzung aufgeführten Verwaltungshandlungen werden Gebühren erhoben.

#### **§ 2 Gebührentarif**

##### **1. Grabnutzungsrechte/ Verfügungsrechte**

##### **1.1 Verfügungsrechte an Reihengrabstätten**

1.1.1	Gebühren für Fehl- und Totgeburten sowie für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	597,20 €
1.1.2	Gebühren für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	1 062,70 €
1.1.3	Gebühren für eine Urnenreihengrabstätte	439,10 €
1.1.4	Gebühren für eine pflegefreie Reihengrabstätte (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	1 159,90 €
1.1.5	Gebühren für eine pflegefreie Urnenreihengrabstätte (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	478,00 €
1.1.6	Gebühren für ein anonymes Sargreihengrab (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	1 138,90 €
1.1.7	Gebühren für ein anonymes Urnenreihengrab (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	454,30 €

## 1.2 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

### 1.2.1 Sargwahlgräber

1.2.1.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines Sargwahlgrabes je Stelle	2 213,40 €
1.2.1.2	Für den Wiedererwerb eines Sargwahlgrabes gemäß §14 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:  - für 10 Jahre - für 20 Jahre - für 30 Jahre	737,80 € 1 475,60 € 2 213,40 €
1.2.1.3	Für die Verlängerung eines Sargwahlgrabes gemäß §14 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (73,78 €) der Gebühr unter 1.2.1.1 erhoben.	

### 1.2.2 Urnenwahlgrab

1.2.2.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines Urnenwahlgrabes je Stelle	648,80 €
1.2.2.2	Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gemäß §15 (5) in Verbindung mit § 14 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:  - für 10 Jahre - für 20 Jahre - für 30 Jahre	219,60 € 439,20 € 648,80 €
1.2.2.3	Für die Verlängerung eines Urnenwahlgrabes gemäß §15 (5) in Verbindung mit § 14 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (21,96 €) der Gebühr unter 1.2.2.1 erhoben.	

## 2. Bestattungen

### 2.1 Bestattungen in Reihengrabstätten

2.1.1	Gebühr für die Bestattung von Fehl- und Totgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr; diese Gebühr gilt auch für die Bestattungen in pflegefreien Reihengräbern und anonymen Sargreihengräbern	283,00 €
2.1.2	Gebühr für die Bestattung von Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr, diese Gebühr gilt auch für Bestattungen in anonymen Sargreihengräbern sowie in pflegefreien Reihengräbern	495,20 €
2.1.3	Gebühr für die Bestattung in einem Urnenreihengrab, diese Gebühr gilt auch für Bestattungen in anonymen Urnenreihengräbern sowie in pflegefreien Urnenreihengräbern	247,60 €

## **2.2 Bestattungen in Wahlgrabstätten**

### 2.2.1 Bestattungen in Sargwahlgräbern

2.2.1.1	a) Obere Bestattung von Fehl- und Totgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	283,00 €
2.2.1.1	b) Obere Bestattung von Personen nach Vollendung des fünften Lebensjahres	495,20 €
2.2.1.2	a) Untere Beisetzung von Fehl- und Totgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	566,00 €
2.2.1.2	b) Untere Beisetzung von Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres	990,40 €

### 2.2.2 Bestattungen in Urnenwahlgräbern

2.2.2.1	Obere Bestattung	247,60 €
2.2.2.2	Untere Bestattung	353,70 €

## **2.3 Aschenbeisetzung ohne Urne im Wurzelbereich**

Für die Aschenbeisetzung ohne Urne im Wurzelbereich des Bewuchses auf dem Friedhof in Alt-Hürth wird eine einmalige Nutzungsgebühr in Höhe von 651,80 € erhoben.

## **3. Leichenhallengebühren**

3.1	Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	65,00 €
3.2	Gebühr für die Nutzung der Kühl- und Leichenzellen je angefangenen Tag	26,70 €
3.3	Gebühr für die Nutzung der Dekoration in der Trauerhalle Alt-Hürth	39,70 €

## **4. Sonstige Gebühren**

### **4.1 Gebühren für die Bepflanzung und Pflege zurückgegebener Grabstätten deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist**

#### 4.1.1 Sargwahlgräber

4.1.1.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	49,70 €
4.1.1.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangenen Monat	8,20 €
4.1.1.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	98,40 €

#### 4.1.2 Urnenwahlgräber

4.1.2.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	18,80 €
4.1.2.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangenen Monat	3,10 €
4.1.2.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	37,20 €

**4.1.3 Sargreihengräber**

4.1.3.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	35,80 €
4.1.3.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangen Monat	5,90 €
4.1.3.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	70,80 €

**4.1.4 Urnenreihengräber**

4.1.4.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	18,80 €
4.1.4.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangen Monat	3,10 €
4.1.4.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	37,20 €

**4.2 Umbettungen (Aus- und Eingrabungen), Ausbettungen und Tieferbettungen von Leichen und Asche-Urnen**

Für die Umbettungen (Aus- und Eingrabungen), Ausbettungen und Tieferbettungen von Leichen wird von der Stadt eine Gebühr von 1.000,00 € pro Fall erhoben. Die Gebühr für Aschenurnen beträgt 300,00 € je Fall.

**4.3 Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabdenkmälern und anderem**

4.3.1	Steinfassungen Wahlgrab und Reihengrab je Grabstelle	16,00 €
4.3.2	Aufstellung von Kreuzen und Grabmalen, Aufstellung eines stehenden Grabmales auf Wahlgräbern und Reihengräbern je Grabstelle	22,00 €
	Aufstellung eines Lage- oder Kissensteines oder einer Grabplatte auf Wahlgräbern und Reihengräbern je Grabstelle	22,00 €
	Aufstellung eines Holzkreuzes auf Wahlgräbern und Reihengräbern je Grabstelle	16,00 €
4.3.3	Berechtigungskarte für Gewerbetreibende; erstmalige Ausstellung	43,50 €
	jede Verlängerung	22,00 €
4.3.4	Gebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl-Grabstätten	36,00 €

**§ 3  
Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühr bzw. zum Kostenersatz ist der Verfügungsberechtigte an einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte, der Nutzungsberechtigte an einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte, der Antragsunterzeichner (Antragsteller) oder der Veranlasser der Maßnahme nach der geltenden Friedhofs- und Bestattungssatzung verpflichtet.

#### **§ 4 Entrichtung von Gebühren**

- (1) Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt der Gebührenbescheide fällig.
- (2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NRW., S. 216 und S. 236) in seiner jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5**

##### **Rechtsmittel**

- (1) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I, S. 17 f.) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Durch die Erhebung von Widerspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht berührt.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 23.03.2006 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 21.12.2006** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with some loops and flourishes.

Walther Boecker  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth vom 10.12.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2003), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 178), hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 09.12.2008 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühreneinzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

#### **§ 3**

#### **Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachlich oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

#### **§ 4**

#### **Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.



## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr veranlagt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 , Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV. NRW., Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 03.08.2004 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth vom 12.12.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.03.2002 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008



Walther Boecker  
Bürgermeister

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Tarif-Nr.	Gegenstand	Tarif
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	
	- für die ersten 10 Seiten jeweils	0,50
	- ab der 11. Seite jeweils	0,30
1.2	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
1.3	Farbkopien und -ausdrucke	
	- im Format DIN A4	1,00
	- im Format DIN A3	1,50
1.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt je angefangene 1/4 Stunde	6,50
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Zeugnissen	2,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen usw. je Seite	3,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene 1/4 Stunde	8,50
4.	Erteilung von Vorrangearklärungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	15,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, insbesondere von Erklärungen für das Grundbuch etc.	5,00
6.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene 1/4 Stunde	8,50
7.	Bescheinigung über entrichtete Zahlungen an Zinsen und Verwaltungsgebühren für Gemeindedarlehen	
	je angefangene 1/4 Stunde	8,50
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,00

9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten , Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
9.1	Büroarbeiten je angefangene 1/4 Stunde	9,00
9.2	Außenarbeiten je angefangene 1/4 Stunde	9,00
9.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene 1/4 Stunde	6,00
10.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	bis 40 Seiten, für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25
11.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen	
11.1	von ortsrechtlichen Vorschriften	
	- für jede angefangene Seite	0,50
	- mindestens jedoch	2,00
	- für jede Satzung höchstens	5,00
	- für die gesamte Ortsrechtssammlung	20,00
11.2	des Baulückenkatasters, je Stadtteil	15,00
11.3	des Baugebietskatasters	15,00
12.	Lichtpausen und Ausdrücke per Plotter	
	- im Format DIN A 4	7,00
	- im Format DIN A 3	8,00
	- im Format DIN A 2	10,00
	- im Format DIN A 1	12,00
	- im Format DIN A 0	14,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, familiengeschichtliche Auskünfte, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung	
	je angefangen 1/4 Stunde	8,50
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	6,50
15.	Für das Vermessungswesen ist die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW) in der jeweiligen gültigen Fassung anzuwenden. Für die durch die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen nicht erfassten gebührenpflichtigen Leistungen sind Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth zu erheben.	



# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### I. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 09.12.2008 folgende I. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth beschlossen:

#### § 1

Die Tarifnummern 4 und 5 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
4.	Erteilung von Vorrangeinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene ¼ Stunde	8,50
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, insbesondere von Erklärungen für das Grundbuch	2,00

#### § 2

Folgender Gebührentatbestand wird in die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth eingefügt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
16.	Einscannen und elektronische Versendung von Dokumenten und Fotos	
	pro Dokument/Foto	2,00

**§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 30.12.2005 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**


Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008



Walther Boecker  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### II. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 09.12.2008 folgende II. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth beschlossen:

#### § 1

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4	
	• für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60
	• ab der 11. Seite jeweils	0,40
1.2.	bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,85
1.3.	Farbkopien und –ausdrucke	
	• im Format DIN A4	1,10
	• im Format DIN A3	1,60
	• im Format DIN A2	2,60
1.4.	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 1/4 Stunde	8,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften und Zeugnissen	2,00
2.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen usw. je Seite	3,75
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene 1/4 Stunde	11,00

4.	Erteilung von Vorrangearklärungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene 1/4 Stunde	8,50
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, insbesondere von Erklärungen für das Grundbuch	2,50
<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in €</b>
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene 1/4 Stunde	11,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
9.1.	Büroarbeiten je angefangene 1/4 Stunde	11,00
9.2.	Außenarbeiten je angefangene 1/4 Stunde	11,00
9.3.	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene 1/4 Stunde	6,50
10.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	• bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	• für jede weitere Seite	0,25
11.	Abgabe von Druckstücken und Vervielfältigungen	
11.1	von ortsrechtlichen Vorschriften	
	• für jede angefangene Seite	0,50
	• mindestens jedoch	2,00
	• für jede Satzung höchstens	5,00
	• für die gesamte Ortsrechtssammlung	20,00
11.2.	des Baulückenkatasters, je Exemplar	15,00
11.3.	des Baugebietskatasters	15,00
11.4	des Flächennutzungsplans	20,00
12.	Lichtpausen und Ausdrücke per Plotter	
	• im Format DIN A4	7,50
	• im Format DIN A3	8,50
	• im Format DIN A2	10,50
	• im Format DIN A1	12,50
	• im Format DIN A0	14,50

Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben



13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, familien- geschichtliche Auskünfte, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene 1/4 Stunde	11,00
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	7,50
<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in €</b>

15. Für das Vermessungswesen ist die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Für die durch die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen nicht erfassten gebührenpflichtigen Leistungen sind Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth zu erheben.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 06.03.2008 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

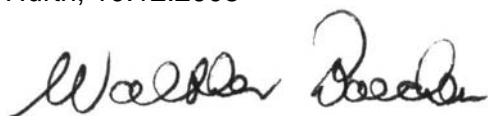
Die vorstehende **II. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008



Walther Boecker  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### **Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst vom 10.12.2008**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.12.1969 (GV. NRW. S. 712) — SGV. NRW. 610, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S.178) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§1**

#### **Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Krankentransportwagen und Rettungsdienstfahrzeugen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des angeschlossenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben, sofern die Stadt Hürth nicht aufgrund des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) des Landes Nordrhein- Westfalen vom 10.02.1998 (GV. NRW. 1998 S.122) — SGV. NRW. 213 zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichtet ist.
- (2) Die städtischen Krankentransportwagen sowie Rettungsdienstfahrzeuge dienen zur Beförderung von erkrankten oder verletzten Personen im Rahmen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 458) - SGV. NRW. 215 in der jeweiligen gültigen Fassung. Leichentransporte dürfen mit diesen Fahrzeugen nicht durchgeführt werden.

#### **§2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
  - a) Der Benutzer des Krankenwagens, Rettungswagens sowie der Benutzer bzw. Inanspruchnehmer des Notarzteinsatzfahrzeuges bzw. notärztlicher Leistungen. Benutzer oder Inanspruchnehmender ist, wer einen dieser Krankenkraftwagen bzw. diese Leistung für sich oder einen Dritten in Anspruch nimmt.
  - b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Ehegesetzes gegenüber dem Benutzer unterhaltspflichtig sind.
  - c) Im Falle der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Krankentransport- bzw. Notfallrettungsdienstes diejenige Person, die den Einsatz veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§3 Beförderungsbedingungen**

- (1) Für jede Beförderung ist, eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Fahrt mit einem Krankentransportwagen bzw. Rettungswagen spätestens bei Beendigung des Transports vorzulegen. In dringenden Ausnahmefällen ist die ärztliche Notfallbescheinigung kurzfristig nachzureichen.
- (2) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des Krankentransportwagens bzw. Rettungstransportfahrzeuges vor Antritt des Transports bekannt zu geben.

### **§4 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

### **§5 Gebührensätze**

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Rettungswagen betragen je Person 292,00 €.
- (2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Krankentransportwagen betragen je Person 85,00 €.
- (3) Für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen eines Notarztes einschließlich des zugehörigen Notarzteinsatzfahrzeuges je Person 244,00 €.
- (4) Für die Inanspruchnahme der vorstehenden rettungsdienstlichen Leistungen wird ab einer zurückgelegten Fahrstrecke von insgesamt 30 km eine fahrstreckenbezogene Pauschale von 1,50 €/km berechnet.

### **§6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.08.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Krankenbeförderungsdienstes der Stadt Hürth vom 13.06.1985 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 25.09.2000 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008



Walther Boecker  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### **I. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.12.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **§ 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

Für die Inanspruchnahme der vorstehenden rettungsdienstlichen Leistungen wird ab einer zurückgelegten Fahrstrecke von insgesamt 30 km einer fachstreckenbezogene Pauschale von 1,50€/km berechnet. Die Bemessung der Fahrstrecke beginnt mit dem Ausrücken ab Fahrzeugstandort und endet wiederum mit dem Einrücken in den Fahrzeugstandort.

#### **§ 2**

##### **§ 5 erhält einen zusätzlichen Absatz 5 in folgender Fassung:**

Unterstützungsleistungen, die über die Inanspruchnahme der in Absatz 1 bis 3 beschriebene Leistungen hinausgehen, werden gemäß der Satzung der Stadt Hürth über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr vom 05.07.2001 in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

#### **§ 3**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 18.10.2005 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### **II. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst**

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung vom 09.12.2008 aufgrund § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Ziffer f der Gemeindeordnung (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

**§ 5 wird in den Absätzen 1, 2 und 3 wie folgt geändert:**

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Rettungswagen betragen je Person 323,00 €
- (2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Krankentransportwagen betragen je Person 109,00 €
- (3) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen eines Notarztes einschließlich des zugehörigen Notarzteeinsatzfahrzeuges betragen je Person 306,00 €

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 28.12.2007 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker  
Bürgermeister





# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### II. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Stadt Hürth

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 09.12.2008 aufgrund des § 41 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 (2) Satz 1, § 6 des Gesetzes über Feuerschutz und Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.02.1998 (FSHG) (GV. NRW. S. 122), der §§ 7, 41 (4) Satz 2 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung folgende II. Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

Anlage 2 – Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Hürth – erhält folgende Fassung:

Kennziffer	Objekte
	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheime mit/ohne Pflegesätze
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Jahren)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Jahren)
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Unter-gebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte
	<b>Übernachtungsobjekte</b>
007	Beherbergungsbetrieb nach Beherbergungsstättenverordnung - BeVO- (ab 12 Gastbetten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CWVO -)
	<b>Versamlungsobjekte nach Versamlungsstättenverordnung (VStättVO)</b>
011	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ohne Angaben)
012	Gebäude mit Filmvorführung (ohne Angaben < 9)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5 000 Plätze)
	<b>Gaststätten nach Versamlungsobjekten</b>
015	Schank-/Speisewirtschaften (ab 200 Plätze)

Kennziffer	Objekte
	<b>Versammlungsobjekte, die nicht der VStättVO unterliegen</b>
016	entfällt
017	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen bei fehlender Personenangabe (2 Personen pro m <sup>2</sup> Freifläche)
018	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
019	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1 000 m <sup>2</sup>
	<b>Unterrichtsobjekte</b>
020	Schulen nach Schulbaurichtlinien - (SchulBauR)
021	entfällt
022	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
023	Unterrichtsraum wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	<b>Hochhausobjekte</b>
024	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
	<b>Verkaufsobjekte</b>
025	Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO)
026	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2 000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
027	Verkaufsstätten, für die VkVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1 000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
028	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
	<b>Verwaltungsobjekte</b>
029	Mehrgeschossige Büro- und Verwaltungsgebäude
030	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche
	<b>Ausstellungsobjekte</b>
031	Museen
032	Messegebäude
	<b>Garagen</b>
033	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
034	Offene und geschlossene Mittelgaragen mit mehr als 100 m <sup>2</sup>
	<b>Gewerbeobjekte</b>
035	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>
036	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m <sup>2</sup>
037	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1 600 m <sup>2</sup>
038	entfällt

Kennziffer	Objekte
039	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) Druckbehälter-Verordnung (Druckbehälter-VO)/Chemikaliengesetz (ChemikaliengesetzG)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden.
040	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m <sup>2</sup>
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/Chemikaliengesetz/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden.
042	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbaren Stoffe mit mehr als 3 200 m <sup>2</sup> Lagerfläche
043	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1 600m <sup>2</sup> Lagerfläche
044	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1 600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
045	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Lagerfläche
046	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5 000 m <sup>2</sup> Lagerfläche
047	Hochregallager
	<b>Sonderobjekte</b>
048	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
049	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2 000 m <sup>2</sup>
050	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
051	Unterirdische Verkehrsanlagen
052	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
053	Hotel- und Gaststättenschiffe
054	Anlagen und Einrichtung mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
055	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
056	Gaststätten

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

## § 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 10.11.2004 in Kraft

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Stadt Hürth** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Walther Boecker  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### II. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über den Kostensatz für den Einsatz der Feuerwehr

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW., Seite 122) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende II. Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

Ziffer 1 und 2 des Kostenverzeichnisses über den Kostensatz für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Hürth erhalten folgende Fassung:

#### Kostenverzeichnis über den Kostensatz für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Hürth

Kostenziffer	Kostentatbestand	Euro/Stunde
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	
1.1	Arbeitsstunde einer Feuerwehrkraft	27,88
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen</b>	
2.1	Kraftfahrdrehleiter (DLK 32-12)	24,03
2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	13,29
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 24)	13,80
2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF 24-50)	11,25
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	27,10
2.6	Gerätewagen-Gefahrgut (GWG II)	31,70
2.7	Kommandowagen (Pkw)	22,50
2.8	Lastkraftwagen (Lkw)	9,20
2.9	Gerätewagen-Tierrettung (GW-Tier)	21,00
2.10	Löschgruppenfahrzeug (LF 16-12)	15,34
2.11	Wechselaufbaufahrzeug (WLF)	41,93
2.12	Rüstwagen (RW II)	11,76
2.13	Einsatzleitwagen (ELW 1)	10,23
2.14	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	20,45
2.15	Ölkehrgerät	7,15
2.16	Kommandowagen	35,13
2.17	Kleinalarmfahrzeug	19,72
2.18	Fahrzeug Brandschutzaufklärung	17,69
2.19	Löschgruppenfahrzeug (LF 16-12 Gleuel)	31,03

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.11.2004 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **II. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008



Walther Boecker  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth vom 10.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth beschlossen:

#### **Präambel**

Der Seniorenbeirat der Stadt Hürth ist eine Interessensvertretung der älteren Generation und berät Rat und Verwaltung der Stadt Hürth sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Träger des öffentlichen und privaten Rechts im Bereich der Seniorenarbeit. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell und unabhängig von Verbänden und Vereinen.

#### **§ 1 Allgemeines**

Zu den Senioren im Sinne dieser Satzung gehören alle Einwohner, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben des Seniorenbeirats bestehen insbesondere darin:
  - die parlamentarischen Gremien (Rat und Ausschüsse) sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten
  - die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme und Bedürfnisse der Senioren aufmerksam zu machen und deren Arbeit zu verfolgen
  - Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren zu erarbeiten
  - bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren mitzuwirken
  - Ansprechpartner der Senioren in den einzelnen Stadtteilen zu sein
  - die Qualität der Beziehungen zwischen den Generationen zu stärken
  - Zusammenarbeit mit dem Lokalen Bündnis für Familie.
- (2) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.
- (3) Er führt keine Rechtsberatung durch.

### **§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Hürth besteht aus 13 Mitgliedern. Diese müssen das sechzigste Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Hürth haben.
- (2) Es ist anzustreben, dass möglichst alle Ortsteile der Stadt Hürth im Beirat vertreten sind.
- (3) Der/die zuständige Beigeordnete, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Sozialamtsleiter/in, gehört dem Beirat als beratendes Mitglied an.
- (4) Von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die bereits ein Ratsmandat innehaben oder bereits einem Ausschuss als sachkundiger Bürger bzw. sachkundiger Einwohner angehören sowie persönliche Vertreter örtlicher Verbände, die bereits in einem Ausschuss des Rates vertreten sind.
- (6) Der Seniorenbeirat kann bei Bedarf zu einzelnen Sitzungen oder Beratungspunkten Sachverständige und sachkundige Personen hinzuziehen.
- (7) Der Rat der Stadt Hürth kann mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied des Seniorenbeirats abberufen.

### **§ 4 Vorsitz**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht niemand mehr als 50% der Stimmen, werden die beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl erneut zur Wahl gestellt. Die Person, die bei diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der/die Vorsitzende bzw. Stellvertreter/in vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Der/die Vorsitzende ist über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der einzelnen Rats- und Ausschusssitzungen zu informieren.

### **§ 5 Amtsperiode**

Die Amtsperiode des Seniorenbeirats entspricht der Wahlperiode des Rates.

### **§ 6 Ausscheiden, Nachrücken**

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Wegzug oder Tod.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirats vorzeitig aus, so ist vom Rat der Stadt Hürth ein neues Mitglied zu benennen. Grundlage dieser Benennung ist die Liste, auf der die



Kandidaten geführt werden, die bei der Bildung des Seniorenbeirats zunächst keine Berücksichtigung fanden.

- (3) Entsprechendes gilt auch für die Stellvertreter/innen.

### **§ 7 Konstituierende Sitzung**

Zur konstituierenden Sitzung lädt der/die zuständige Beigeordnete die Mitglieder des Seniorenbeirats ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

### **§ 8 Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung des Geschäftsgangs und der Ordnung in den Sitzungen eine Geschäftsordnung und legt diese der Stadt Hürth zur Kenntnisnahme vor.

### **§ 9 Sitzungshäufigkeit**

Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch dreimal jährlich. Ferner ist dann eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Seniorenbeirats dieses verlangen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 10 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Arbeitssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Der Schriftführer/die Schriftführerin wird von der Verwaltung der Stadt Hürth beauftragt.
- (3) Alle Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 11 Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirats erhalten die Mitglieder des Beirats ein Sitzungsgeld entsprechend § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO). Die Zahl der entschädigungsfähigen Sitzungen wird auf 3 Sitzungen pro Jahr beschränkt. Die Entschädigungsregeln gelten gleichermaßen für Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 8 GO NRW erfüllt sind.

## **§ 12 Mitwirkung in Ausschüssen des Rates der Stadt Hürth**

- (1) Der Seniorenbeirat ist bei allen die Senioren betreffenden Fragen zu hören, insbesondere in Bereichen wie:
  - Stadt- und Verkehrsplanung
  - Wohnen und Betreuung
  - Freizeit und Sport
  - Sozial- und Gesundheitswesen
  - Bildung und Kultur.
- (2) Der Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält die Tagesordnung zu allen Ausschusssitzungen und des Rats zur Kenntnis.
- (3) Der Seniorenbeirat entsendet je ein Mitglied als sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse des Rates, in denen seniorenrelevante Themen behandelt werden, soweit dies rechtlich zulässig ist. Für diese Personen ist jeweils ein Stellvertreter zu bestimmen, der bei Verhinderung an den Ausschusssitzungen teilnimmt.

## **§ 13 Zusammenarbeit mit der Stadt Hürth**

- (1) Anfallende Verwaltungsarbeiten für den Seniorenbeirat werden von der Verwaltung der Stadt Hürth wahrgenommen.
- (2) Der Seniorenbeirat gibt einmal jährlich einen ausführlichen Bericht im Ausschuss für Sport, Soziales und Familie ab.
- (3) Die ehrenamtlich im Seniorenbeirat tätigen Personen werden auf Kosten der Stadt Hürth unfall- und haftpflichtversichert.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Die Änderung dieser Satzung erfolgt durch den Rat der Stadt Hürth.
- (2) Vor Änderungen dieser Satzung ist der Seniorenbeirat zu hören.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 06.12.2005 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

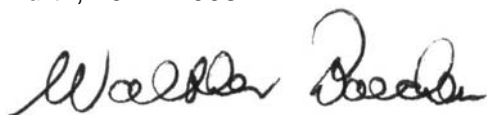
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008



Walther Boecker  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## der Stadt Hürth

---

### **Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 10.12.2008**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheides vom 10.07.2004 (GV. NRW. S. 383) hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Hürth.

#### **§ 2 Zuständigkeiten**

1. Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheides fest.
2. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
3. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin/dem Vorsteher, der stellvertretenden Vorsteherin/dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auch von der Vorsteherin/vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag.
4. Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung findet.

#### **§ 3 Stimmbezirke**

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

#### **§ 4 Abstimmberechtigung**

1. Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
2. Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist,
  1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
  2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

#### **§ 5 Stimmschein**

1. Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
2. Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

#### **§ 6 Abstimmungsverzeichnis**

1. In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
2. Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
3. Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
4. Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

#### **§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten, Bekanntmachung**

1. Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

2. Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
  1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
  2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
  3. Informationsblatt/Informationsblätter gemäß § 8 dieser Satzung,
  4. die Nummer, unter der der Abstimmungsrechtige in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
  6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
  7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
3. Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister öffentlich bekannt
  1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
  2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt;
  3. dass innerhalb der Auslegungsfrist bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

## **§ 8**

### **Informationsblatt/Informationsblätter**

1. Die Titelseite enthält die Überschrift Informationsblatt/Informationsblätter der Stadt Hürth zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
2. Das Informationsblatt/Die Informationsblätter enthalten
  1. Die Unterrichtung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
  2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.

3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
  4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
  5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
3. Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und des Begründungstextes des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und eventuelle Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann für die im Informationsblatt/in den Informationsblättern gemäß Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
  4. Das Informationsblatt/Die Informationsblätter werden auch im Internet auf der Homepage der Stadt Hürth veröffentlicht.

## **§ 9**

### **Tag des Bürgerentscheids**

1. Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
2. Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

## **§ 10**

### **Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.

## **§ 11**

### **Öffentlichkeit**

1. Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
2. Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

3. In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
4. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

## **§ 12 Stimmabgabe**

1. Die/Der Abstimmende hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
2. Die/Der Abstimmende gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
3. Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet die/der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
4. Die/Der Abstimmende kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Abstimmende/ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
5. Bei der Stimmabgabe per Brief hat die/der Abstimmende der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag
  - a) seinen Stimmschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übergeben, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheides bis 16.00 Uhr bei ihr/ihm eingeht.
6. Auf dem Stimmschein hat die/der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 S. 2) der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

## **§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

1. Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
2. Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
  1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,



4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

3. Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
4. Die Stimme einer/eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie/er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheides stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

#### **§ 14 Stimmzählung**

1. Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
2. Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der/des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

#### **§ 15 Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

## **§ 16 Feststellung des Ergebnisses**

1. Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
2. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
3. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

## **§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.09.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 967), in der derzeit geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung:

§§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt rückwirkend zum 02.03.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 11.01.2002 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Hürth** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'W' and a distinct 'Boecker'.

Walther Boecker  
Bürgermeister